

sie auf eine an die andere Seele gerichtete „Forderung mit wahrer Rechts-Behauptung“ zielt und der anderen Seele ein Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, in welchem sie jene Forderung erfüllt. Eine „Forderung mit Rechts-Behauptung“ liegt z. B. vor, wenn A von B unter Bezugnahme auf die Bestimmung eines besonderen „Bürgerlichen Gesetzbuches“ eine besondere Zahlung fordert, und wenn B diese Forderung erfüllt, weil er den wahren Gedanken hat, daß A ein bezügliches Recht habe. Solche „Rechts-Gesellschaft“ stellt sich als eine „Fügsamkeits-Herrschaft“ dar. Da aber jede „Forderung mit Rechts-Behauptung“ eine „Forderung aus gleich gerichtetem Befehle mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ darstellt, ergibt sich, woferne die „Forderung mit Rechts-Behauptung“ in Wahrheit auf jenes Verhalten gerichtet war, auf welches jener in der Forderung behauptete Befehl gerichtet ist, mit der „Rechts-Fügsamkeits-Herrschaft“ auch eine „Rechts-Gehorsamkeits-Herrschaft“, ergibt sich also eine zweifache „Gesellschaft“. Mit den Worten „Rechts-Fügsamkeits-Herrschaft“ und „Rechts-Gehorsamkeits-Herrschaft“ soll keineswegs gesagt sein, daß jemand dem „Rechte“ gehorcht oder sich dem „Rechte“ fügt, daß also das „Recht“ herrscht, soll vielmehr nur gesagt werden, daß jemand eine „Forderung mit Rechts-Behauptung“ bzw. einen „Befehl mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ erfüllt. Als „Rechtsverfahren-Gesellschaft“ bezeichnen wir hingegen jede Gesellschaft zweier Seelen, welche dadurch begründet ist, daß der einen Seele ein Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, in welchem sie auf eine an die andere Seele gerichtete Rechtsklage zielt, und der anderen Seele ein Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, in welchem sie die in jener Rechtsklage enthaltene Entscheidungs-Forderung mit einer „Rechtsweisung bzw. -abweisung“ erfüllt. Mit einer „Rechtsverfahren-Gesellschaft“ kann sich überdies, da in jeder Rechtsklage auch ein Antrag auf Rechtsweisung enthalten ist, eine „Rechtsweisungs-Gesellschaft“ ergeben, wenn nämlich gemäß jenem Antrage Recht gewiesen wird. Mit jeder „Rechtsweisung“ ergibt sich also zwischen dem Rechtskläger und dem Rechtsweiser sowohl eine „Forderungs-Erfüllungs-Gesellschaft“ als auch eine „Antrag-Annahme-Gesellschaft“. Da ferner jede „Rechtsklage“ eine „Forderung aus gleich gerichtetem Rechtsweisungs- bzw. -abweisungs-Befehle“ darstellt, ergibt sich auch mit jeder „Rechtsverfahren-Gesellschaft“ als „Fügsamkeits-Gesellschaft“ zwischen dem Rechtskläger und dem Rechtsweiser bzw. -abweiser eine Gehorsamkeits-Gesellschaft zwischen jenem, der den „auf Rechtsweisung bzw. -abweisung gerichteten Befehl“ erteilt hat und dem „Rechtsweiser bzw. -abweiser“. „Allgemeine Rechts-Gesellschafts-Wissenschaft“ nennen wir jene Wissenschaft, in welcher jene identischen Allgemeinen bestimmt werden, durch welche die Beziehung „Rechts-Gesellschaft“ begründet wird